

Städteregion Aachen

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Die in 52080 Aachen gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Eilendorf, Flur 7, Flurstücke 49, 50, 52, 76, 77 sind vermessen worden.

Gemäß §§21 (5), 13(5) des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung vom 08.12.2020 erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift. Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen, Gebäude F, Raum 132/133 in der Zeit vom 27.12.2022 bis 26.01.2023.

Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegung Einwendungen erheben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der Anschrift Der Städteregionsrat, A 62 Kataster- und Vermessungsamt, Zollernstraße 20, 52070 Aachen zu erheben.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Offenlegung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Aachen, 08.12.2022

Der Städteregionsrat

i.A. Andreas Bruchhage